



STATUTEN

Betriebsgenossenschaft Stadhalle Sportanlagen Sursee

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Betriebsgenossenschaft Stadhalle Sportanlagen Sursee“ besteht mit Sitz in Sursee (CH-100.5.013.594-9) eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR.

Art. 2

Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen, insbesondere der Stadhalle, der Sporthalle Kottenmatte und der Sportanlagen der Stadt Sursee in der unterrichtsfreien Zeit, alles in gemeinsamer Selbsthilfe und zu Gunsten der Genossenschafter und Genossenschafterinnen. Sie kann die Anlagen Vereinen und anderen juristischen Personen sowie natürlichen Personen auch für kulturelle und festliche Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Das Nähere regelt der Vertrag zwischen der Stadt Sursee und der Genossenschaft.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Kreis der Genossenschafter

Die Mitgliedschaft können jederzeit erwerben:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) öffentlich-rechtliche Körperschaften

Erwerb der Mitgliedschaft

Art 4

Natürliche und juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, der Aufnahme durch die Delegiertenversammlung und der Übernahme von mindestens einem Anteilschein à Fr. 10.- nominal sowie der Leistung eines Eintrittsgeldes von Fr. 190.-. Die Anteilscheine und das Eintrittsgeld sind innerhalb der von der Verwaltung festgesetzten Frist einzuzahlen. Die Einforderung der Zahlung erfolgt mit eingeschriebenem Brief.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5

Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft steht jedem Mitglied frei. Es kann jederzeit aus der Genossenschaft austreten. Die Austrittserklärung hat schriftlich an die Verwaltung zu erfolgen.

Art. 6

Ausschluss

Ein Genossenschaftsmitglied kann von der Verwaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Verletzung der Statuten und der genossenschaftlichen Interessen aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht innert 30 Tagen an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu. Die Anrufung des Gerichtes gemäss Art. 846, Abs. 3, OR bleibt vorbehalten.

Art. 7

Abfindung

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder einen Anspruch an das Genossenschaftsvermögen noch auf Rückzahlung der Anteilscheine. Ihr Anteilschein verfällt den freien Reserven der Genossenschaft.

Art. 8

Tod des Genossenschafters / der Genossenschafterin

Auf schriftliches Gesuch kann ein Erbe bzw. einer unter mehreren Erben an Stelle des verstorbenen Genossenschafters / der verstorbenen Genossenschafterin die Mitgliedschaft übernehmen.

Wird bis zum Ende des dem Todestag folgenden Jahres kein entsprechendes Gesuch gestellt, gilt das Übernahmerecht für die Mitgliedschaft des verstorbenen Genossenschafters / der verstorbenen Genossenschafterin als definitiv erloschen.

Art. 9

Haftung der Genossenschaftler / der Genossenschafterin

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit und Nachschusspflicht der Mitglieder der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

3. Genossenschaftskapital

Art. 10

Höhe des Genossenschaftskapitals

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Es entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Die Anteilscheine lauten auf den Nominalbetrag von Fr. 10.-. Alle Genossenschaftler haben wenigstens einen Anteilschein à Fr. 10.- zu übernehmen. Alle neu eintretenden Genossenschaftler haben überdies ein Eintrittsgeld von Fr. 190.- zu leisten. Die Genossenschaft führt ein Register der Anteilscheine. Dieses ist massgebend für Bestand und Höhe der Beteiligungen. Die Verwaltung kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen. Auf das einbezahlte Genossenschaftskapital wird keine Dividende ausgerichtet.

4. Organisation

Art. 11

Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Genossenschafterversammlung
- b) die Delegiertenversammlung

- c) die Verwaltung
- d) die Revisionsstelle

Sofern der Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder angehören, wird die Genossenschafterversammlung durch die Urabstimmung ersetzt und werden die Befugnisse der Genossenschafterversammlung einer Delegiertenversammlung übertragen.

A. Genossenschafterversammlung

Art. 12

Genossenschafterversammlung Amtsdauer, Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Genossenschafterversammlung. Für den Fall, dass die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder aufweist, werden ihre Befugnisse durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Mitglieder ausgeübt. Durch die Versammlung, oder wenn die Voraussetzungen zutreffen durch die Urabstimmung, werden die Delegierten und Ersatzdelegierten alle vier Jahre nach den Stadtratswahlen bis spätestens 31. Oktober gewählt.

B. Delegiertenversammlung

Art. 13

Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

Einwohnergemeinde Sursee	Hälfte der Del. + 1
*Korporationsgemeinde	2 Del.
*Nachbargemeinden (1 Del. je Gde.)	3 Del.
*Sportvereine	10 Del.
*Kulturelle Vereine	5 Del.
*Wirtschaftsorganisationen der Region Sursee	4 Del.
*Verwaltung	7 Del.
*Sonstige	5 Del.

*Bei personellen Veränderungen übernimmt bei diesen Institutionen die im Amt nachfolgende Person das Delegiertenmandat.

Von der Genossenschafterversammlung, oder wenn die Voraussetzungen der Urabstimmung erfüllt sind durch die Urabstimmung, sind mindestens je Delegiertengruppe folgende Ersatzdelegierten zu wählen:

Einwohnergemeinde Sursee	8 Del.
Sportvereine	3 Del.

Kulturelle Vereine	2 Del.
Wirtschaftsorganisationen der Region Sursee	2 Del.
Sonstige	2 Del.

Art. 14

Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Delegierten gemäss Art. 13 steht folgenden Behörden und Organisationen zu:

- a) Einwohnergemeinde Stadt Sursee: dem Stadtrat von Sursee. Die politischen Parteien sind im Verhältnis ihrer Parteistärke zu berücksichtigen.
- b) Korporationsgemeinde Sursee: dem Korporationsrat
- c) Nachbargemeinden: deren Exekutiv-Organen
- d) Sportvereine, kulturelle Vereine: den Präsidenten / Präsidentinnen der Vereine, die Mitglieder der Genossenschaft sind
- e) Wirtschaftsorganisationen der Region Sursee: den Vorständen der Wirtschaftsorganisationen der Region Sursee
- f) Sonstige: der Verwaltung der Genossenschaft

Art. 15

Amtsduer

Die Delegierten werden auf eine Amtsduer von vier Jahren gewählt. Die Amtsduer fällt mit der ordentlichen Amtsduer der Gemeinderatsmitglieder im Kanton Luzern zusammen.

Art. 16

Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Die Delegiertenversammlung wird von der Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Die Delegiertenversammlung versammelt sich jährlich mindestens 1-mal, spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin der Verwaltung. Die

Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom / von der Vorsitzenden und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Art. 17

Beschlussfassung, Stimmrecht

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Delegiertenversammlung stimmt in der Regel offen ab. Geheime Abstimmung oder Wahl wird angeordnet, wenn dies von der Verwaltung oder von einem Viertel der anwesenden Delegierten verlangt wird. Stimmberechtigt sind alle an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten. Ersatzdelegierte sind stimmberechtigt, wenn sie in Vertretung von Delegierten ihrer Behörden oder Organisationen an der Versammlung teilnehmen.

Art. 18

Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
4. Genehmigung des Voranschlages
5. Entlastung der Verwaltung
6. Genehmigung des Gebührentarifs für die Nutzung der Anlagen sowie Genehmigung der Benützungordnung
7. Beschlussfassung über die von den Delegierten schriftlich an die Verwaltung eingereichten Anträge. Die Anträge müssen bis spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden, damit sie an der darauf folgenden Delegiertenversammlung behandelt werden.
8. Aufnahme von Genossenschaftsmitgliedern
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Delegiertenversammlung (Genossenschafterversammlung) durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr von der Verwaltung vorgelegt werden.

C. Verwaltung

Art. 19

Wählbarkeit, Amtsdauer, Konstituierung

Die Verwaltung besteht aus 5 -7 Mitgliedern. Das Präsidium wird aus den gewählten Mitgliedern der Verwaltung vom Stadtrat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Art. 20

Aufgaben und Befugnisse, Beschlussfassungen, Protokoll

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Sie erfüllt sämtliche Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen werden und die keinem anderen Organ der Genossenschaft übertragen sind.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin, bei Wahlen das Los.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Art. 21

Delegation, Tantiemen

Die Verwaltung ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an einen aus ihr gebildeten Ausschuss zu delegieren. Sie kann ferner die Vertretung auch an Personen übertragen, die nicht Mitglieder der Verwaltung oder der Genossenschaft sind. Eine Delegation wird in einem besonderen Reglement geordnet. Die Verwaltung bestimmt auch die Art der Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen. Die Auszahlung von Tantiemen (Gewinnanteil) an die Mitglieder der Verwaltung und andere Organe ist ausgeschlossen.

D. Revisionsstelle

Art. 22

Wahl, Aufgaben

Die Delegiertenversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 Abs. 1 i.V.m. Art. 729 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 Abs. 1 i.V.m. Art. 729a ff OR.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Unter dem Vorbehalt der jeweiligen Wahl amtiert als Revisionsstelle die externe Revisionsstelle der Stadt Sursee.

5. Bekanntmachungen

Art. 23

Bekanntmachungen an die Genossenschaftsmitglieder

Einladungen und Mitteilungen an die Delegierten erfolgen schriftlich. Bekanntmachungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen im SHAB und in den Lokalzeitungen. Die Verwaltung kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

6. Auflösung der Genossenschaft

Art. 24

Auflösung

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft fällt das gesamte Genossenschaftsvermögen, einschliesslich des einbezahlten Genossenschaftskapitals, an die Einwohnergemeinde Sursee zugunsten des Sport- und Freizeitzentrums Schlottermilch.

7. Schlussbestimmung

Art. 25

Inkrafttreten

Die Statutenänderung tritt mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Sursee, 15. Juni 2010

Betriebsgenossenschaft Stadthalle Sportanlagen Sursee

Präsident

Vizepräsident

Protokollführerin

Otto Bühler

Eugen Krüsi

Karin Schnarwiler